

3108 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 18. März 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel

Das gegenständliche Abkommen sieht vor, daß auf Antrag einschlägige Studien und Prüfungen in jenem Umfang angerechnet bzw. anerkannt werden, wie diese Studien und Prüfungen im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet bzw. anerkannt werden. Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen, die als Abschluß eines Hochschulstudiums verliehen werden, sollen den Inhaber berechtigen, ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen im jeweils anderen Staat ein weiteres Studium zu beginnen, wenn diese akademischen Grade (Zeugnisse über Staatsprüfungen) im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigen. Das Abkommen sieht u.a. weiters vor, daß für die Beratung aller Fragen, die sich aus dem Abkommen ergeben, eine Ständige Expertenkommission eingesetzt wird, die aus je drei Mitgliedern besteht und auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentritt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 18. März 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

K r e n d l  
Berichterstatter

R a a b  
Obmann